

ORGELPFLEGEVERTRAG

Zwischen

Auftraggeber

in

und

der Firma

Auftragnehmer

in

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der

in

Kirche

Ort

sorgfältig zu pflegen.

Die Orgel hat Manuale und Pedal,

klingende Register, davon

gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

§ 2

(1) Die Orgelpflege umfasst die Wartung und die Stimmung der Orgel.

(2) Auszuführen sind jährlich einmal
zweimal
alle Jahre**

im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit eine Wartung mit Hauptstimmung, darüber hinaus

eine Wartung mit Teilstimmung

eine Teilstimmung.

§ 3

(1) Die Wartung umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- a) Revision der Gebläsemaschinen und Gleichrichter; gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und - falls erforderlich - korrigieren;
- b) Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
- c) Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln;

- d) Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befilzung;
- e) Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmuttern, Abstrakten, Filze, Trakturbälgen u. dgl.);
- f) Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind;
- g) Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
- h) Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibratoren an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklaviatur;
- i) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist; schriftliche Meldung festgestellter Mängel an den Auftraggeber.

(2) Eine Hauptstimmung umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen sämtlicher verstimmter Pfeifen auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe.

(3) Eine Teilstimmung umfasst das Nachstimmen verstimmter Einzelpfeifen, das Stimmen aller Zungenregister sowie die Beseitigung kleinerer Störungen, die dem Stimmer vor Beginn der Arbeiten gemeldet wurden.

* Nichtzutreffendes streichen

** Bei Orgeln mit Denkmalwert und bei Orgeln mit auf Tonlänge geschnittenen Pfeifen wird empfohlen, die Hauptstimmung in mehrjährigem Turnus durchzuführen.

§ 4

- (1) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Rechnung.
- (2) Der Auftraggeber / der Auftragnehmer* stellt den Tastenhalter.
- (3) Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten über den vor-aussichtlichen Arbeitsbeginn. Vom Organisten beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Stimmer bei Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.
- (4) Die Beendigung der Arbeiten teilt der Stimmer dem Organisten oder seinem vom Auftraggeber bestellten Vertreter mit. Dieser prüft die Arbeiten in Anwesenheit des Stimmers und bestätigt deren ordnungsgemäße Ausführung schriftlich. Im Zweifelsfalle kann verlangt werden, dass zur Abnahme der Arbeiten der zuständige Orgelsachverständige hinzugezogen wird.

§ 5

Bei Orgeln mit Denkmalwert dürfen ohne vorherige Zustimmung der Kirchenbehörde und vorherige Beteiligung der staatlichen Denkmalschutzbehörde entsprechend den landesrechtlichen Regelungen keine Veränderungen an Trakturen, Windladen, Winddruck, Pfeifenwerk und sonstigen wesentlichen Bestandteilen der Orgel vorgenommen werden. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmalwert darf der Auftragnehmer nur Mitarbeiter betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

§ 6

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, welche über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort und legt einen Kostenvoranschlag vor. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Auftragserteilung gemäß den Vorschriften des geltenden Kirchenrechts vorliegt.

§ 7

Alternative A*:

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

Wartung mit Hauptstimmung

EUR

Wartung mit Teilstimmung

EUR

Teilstimmung

EUR

Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit %) hinzuzurechnen.

Alternative B*:

Statt der unter Alternative A vorgesehenen Berechnungsgrundlage wird folgende Vergütung vereinbart:

Für die Wartung mit Hauptstimmung erhält der Auftragnehmer einen Grundpreis von EUR

Bei klingenden Registern (ein- und zweichörigen Stimmen)

einen Zuschlag von EUR je Register EUR

Bei klingenden Registern (drei- und mehrchörigen Stimmen)

einen Zuschlag von EUR pro angefangene zwei Chöre** EUR

zusammen EUR

Für die Teilstimmung erhält der Auftragnehmer EUR

§ 8

- (1) Der Betrag ist nach vorbehaltloser Abnahme (siehe § 4 Abs. 4) und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.

* Nichtzutreffendes streichen

** Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

ein- bis zweichörig	einfach
drei- bis vierchörig	zweifach
fünf- bis sechschörig usw.	dreifach

- (3) Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluss des Vertrages gültige und für den Auftragnehmer verbindliche Lohntarif zugrunde. Sind die tariflichen Löhne - bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung - um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 10

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und wird bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 1. Oktober eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Änderungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Vertragsgrundlage ist, dass der Auftragnehmer den Auftrag in eigener Person mit dem bei Vertragsabschluss bestehenden eigenen und qualitativ anerkannten Fachpersonal ausführt. Die Beauftragung Dritter, insbesondere von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und des zuständigen Orgelsachverständigen der Diözese Würzburg.

§ 11

Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zunächst der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.

§ 12

Diese Vereinbarung, ebenso wie ihre etwaigen Änderungen oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Würzburg.

§ 13

Die Vertragspartner und das Bischöfliche Ordinariat erhalten nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Für den **Auftraggeber** aufgrund
Beschlusses der Kirchenverwaltung

vom

Ort

Datum

Für den **Auftragnehmer**

Ort Datum

Unterschrift Kirchenverwaltungsvorstand

Unterschrift Auftragnehmer

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

E.-Nr.

Vorstehender Vertrag wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Ort

Datum

Finanzdirektor